

## Kurzbericht zur Gemeinderatssitzung am 16.04.2019

### **Wasserversorgung**

#### **Erneuerung Wasserleitung Hermann-Hesse-Weg Gaienhofen Vergabe der Arbeiten nach VOB**

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Eisch Herrn Raff vom Ing.Büro Raff aus Gottmadingen begrüßen. Bauverwaltungsleiter Wilhelm erläuterte ausführlich den Sachverhalt. Im Zuge der Verlegung von Gas -und Glasfaserleerrohren soll die hydraulisch unzureichende Wasserleitung im Hermann-Hesse-Weg mit den entsprechenden Hausanschlüssen erneuert werden. Die bestehende Wasserleitung hat zum großen Teil nur einen Durchmesser von 40 mm und verläuft am westlichen Ende der Straße über private Grundstücke zum Gütebohlweg hin.

Im östlichen Bereich verläuft die WL ebenfalls über ein privates Grundstück zum Erlenlohweg. Es sind aufwändige Erd- und Straßenbauarbeiten erforderlich. Die Ausführung der Arbeiten wird im Zeitraum von Sept. – Dez. 2019 erfolgen.

Für den Tief – und Straßenbau wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, 2 Firmen gaben ein Angebot ab.

Für den Rohrleitungsbau wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben,

#### **Tief -und Straßenbau im Zuge der Verlegung der Wasserleitung**

Das wirtschaftlichste Angebot (VOB/A §16 Abs 6 Nr. 3) hat die Fa. Ziegler GmbH, Stockach zum Bruttopreis in Höhe von **160.730,53 €** eingereicht.

#### **Wasserleitungsverlegung**

Das wirtschaftlichste Angebot (VOB/A §16 Abs 6 Nr. 3) hat die Fa. Unger Rohrleistungsbau GmbH aus Frickingen zum Bruttopreis in Höhe von **87.041,36 €** eingereicht.

#### **Ing. Honorar nach HOAI**

Das Ing Büro Raff, Gottmadingen hat uns ein Angebot für die Ingenieurleistungen – Leistungsphase 4-8 übermittelt.

Die notwendigen Ing. Leistungen sollen wie folgt vereinbart werden:

- Honorarzone III/ unten, Ing. Bauwerke
- Lph. 4-8 mit insgesamt 47%
- für die örtliche Bauüberwachung mit 3,0% der Kostenberechnung
- Besondere Leistungen, Koordination Fa. Thüga und EKS 1.642.-€
- Nebenkosten pauschal 5%

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, Arbeiten für Tief- und Straßenbau an die FA. Ziegler GmbH, Stockach zum Bruttopreis von 160.730,53 €, sowie die Arbeiten für den Rohrleitungsbau GmbH aus Frickingen zum Bruttopreis von 87.041,36 € und die Ingenieurleistungen gem. HOAI an das Ing. Büro Raff, Gottmadingen zu den bereits genannten Konditionen zu vergeben.

## **Bauleitplanung Gaienhofen**

### **Aufstellung Bebauungsplan „Hauptstraße-Ost, Gaienhofen**

### **Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen (oder zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach der planerischen Konzeptionen der Gemeinde erforderlich ist.

Von der Gemeinde Gaienhofen erworbene, erschlossene Flächen und zur Wohnbebauung angebotene Plangebiete der letzten Jahre - wie zum Beispiel in Horn die Baugebiete „Segeten“ oder „Lerchenweg“ - sind bereits vollständig bebaut.

Es besteht weiterhin eine erhebliche Nachfrage nach Bauplätzen für Einfamilienwohnhäuser oder Doppelhaushälften. Da Gaienhofen in seiner Außenentwicklung aufgrund der umliegenden Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutz, Natura 2000) sehr eingeschränkt ist, ist es geboten, die Innenentwicklung weiter stärken und insbesondere z.B. in bestehenden Baugebieten eine angemessene, städtebaulich verträgliche und den örtlichen Besonderheiten angepasste Nachverdichtung fördern.

Auch im Ende 2017 fertiggestellten „Innenentwicklungskonzept Gaienhofen“, welches gemeinsam mit der Öffentlichkeit im Rahmen von Workshops erarbeitet und vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur gefördert wurde, ist die Nutzung und Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen ein zentrales Thema.

In seiner Sitzung im März 2019 hatte der Gemeinderat daher auch beschlossen, den Bebauungsplan „Gütebohl-Süd, Gaienhofen“ entsprechend zu ändern.

Im Jahr 1988 hatte Gemeinderat für den bestehenden Bebauungsplan „Hauptstraße“ Gaienhofen seinerzeit den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der B-Plan ist seit dem 08.11.1991 rechtsverbindlich, die 1. vereinfachte Änderung seit 1995. Weiter betroffen von der Überplanung ist der B-Plan-Bereich „Im Bänkle“ (rv. seit 1980).

Da die betroffenen Bereiche bisher noch nicht vollständig bebaut sind, eignen sich diese zur behutsamen Nachverdichtung und zur zeit- und bedarfsgerechten Weiterentwicklung.

Um eine geordnete, zeitgemäße städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, sowie Möglichkeiten zur städtebaulichen Ergänzung der bisher vorhandenen Baustrukturen - insbesondere unter Berücksichtigung der Lage des Gebiets - zu schaffen, soll der Bereich neu überplant werden und weitere Grundstücke zur Bebauung einbezogen werden.

Um u.a. bestehende Nutzungen, topografische Besonderheiten sowie neue/bestehende Erschließungsmöglichkeiten bei der Überplanung angemessen berücksichtigen zu können, soll in einem ersten Schritt der östliche Teilbereich des B-Plans „Hauptstraße“ inkl. „Hauptstraße, 1. Änderung“ und der Bereich „Im Bänkle“ neu gefasst werden sowie die Abgrenzung des Gebiets teilweise auch erweitert werden.

Der künftige Bebauungsplan „Hauptstraße-Ost“, Gaienhofen soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet erfüllt nach § 13a Abs. 1 BauGB wegen seiner Lage im Innenbereich, der Absicht der Nutzbarmachung von Frei-/Brachflächen durch Nachverdichtung und einer Grundfläche nach § 19 Absatz 2 BauNVO von weniger als 20'000 m<sup>2</sup>, die Grundvoraussetzung zur Durchführung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Für den im Lageplan vom 08.04.2019 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Hauptstraße-Ost“ Gaienhofen aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung.
2. Für den im Lageplan vom 08.04.2019 dargestellten Bereich werden nach § 74 LBO örtliche Bauvorschriften „Hauptstraße-Ost“ Gaienhofen aufgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellungsbeschlüsse ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Planungsbüro Wieser, Hilzingen einen Vorentwurf des B-Plans für die weiteren Verfahrensschritte zu erarbeiten und in einer der nächsten Sitzungen dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

### **Feuerwehrsatzung Beratung und Beschluss über Neufassung**

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gaienhofen wurde zuletzt im Jahr 2001 geändert.

Wesentliche Änderungen sind die Zusammenfassung der Einsatzabteilungen. Derzeit bestehen 4 Einsatzabteilungen (Gaienhofen, Horn, Hemmenhofen, Gundholzen), diese sollen zusammengefasst werden und so soll es künftig nur noch 2 Einsatzabteilungen geben. Diese sind dann Gaienhofen/Hemmenhofen und Horn/Gundholzen.

Des Weiteren sind aktuelle Rechtsanpassungen notwendig, wie die Aufnahme in die Feuerwehr. Personen können bereits mit 17 Jahren in die Gemeindefeuerwehr eintreten, jedoch erst mit 18 Jahren an Einsätzen teilnehmen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gaienhofen entsprechend dem vorgelegten Entwurf und zugleich tritt die Feuerwehrsatzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

*(Die amtliche Bekanntmachung erfolgt an anderer Stelle in diesem Amtsblatt)*

### **Feuerwehrentschädigungssatzung Beratung und Beschluss über Neufassung**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung wurde zuletzt im Jahr 2013 angepasst und sollte mindestens fünf Jahre gültig sein.

Inzwischen fanden Gespräche zwischen dem Gemeinde-/Städtetag und dem Feuerwehrverband statt.

Im Nachgang zu diesen Gesprächen wurde die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst. Vor Allem eine Differenzierung zwischen Ausbildungstätigkeit und darüber hinaus geleisteter Dienst wird künftig aus steuerlichen Gründen

vorgenommen. Die Entschädigungen für die Funktionsträger können entsprechend gesplittet werden. Dies kann zu steuerlichen Vorteilen bei entsprechend hohen Entschädigungssätzen führen.

Eine Entschädigung der Feuerwehrtätigkeit soll mit einheitlichen Sätzen auf der Höri erfolgen. Der Verwaltungsrat des GVV Höri hat sich auf einheitliche Sätze verständigt.

Für die Entschädigungen bei Einsätzen und Fortbildungen soll an den bisherigen Regelungen festgehalten werden und der tatsächliche Verdienstausschlag weiterhin dem Arbeitgeber erstattet werden. Eine pauschalierte Entschädigung für Einsätze rund um die Uhr entfällt dadurch.

Die Auslagen des Feuerwehrangehörigen wie Fahrtkosten, Reinigungskosten ect. sollen über eine Pauschale pro Einsatz abgedeckt werden. Der erhöhte Aufwand für einen Atemschutzgeräteträger im Einsatz soll ergänzend entschädigt werden.

Die Anpassung der Entschädigungssätze führt zu einer deutlichen Erhöhung und entsprechenden Honorierung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Feuerwehrangehörigen.

Aus den Reihen des Gemeinderates wurde große Anerkennung und Lob an die Feuerwehr zum Ausdruck gebracht.

Die Feuerwehren wurden über die angestrebte Satzungsänderung informiert.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung.

*(Die amtliche Bekanntmachung erfolgt an anderer Stelle in diesem Amtsblatt)*

## **Bauangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschloss - wie vom Technischen und Umweltausschuss empfohlen - einstimmig bei einer Enthaltung, das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für Hof Balisheim, Flst.Nr. 1506/1, 1507 in Horn für den Wiederaufbau des Bauernhauses mit Stallungen, Ferienwohnungen (17 Betten), 12 Stellplätze, Wiederaufbau ehem. Alte Scheune nordöstlich zu erteilen.

Der Gemeinderat beschloss - wie vom Technischen und Umweltausschuss empfohlen - einstimmig bei 5 Enthaltungen, das Einvernehmen zum Antrag auf Bauvorbescheid in der Erbringstraße 5, Flst.Nr. 1037 in Horn für den Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 3 Wohnungen zu erteilen.